58. Landeskongress in Oldenburg – 21. und 22. November 2009 Zeichen

	-
JULİS	
Junge Liberale	Niedersachsen

Abstimmungsergebnis:	X.9.02
□ angenommen	7.3.02
☐ geändert angenommen	■ Entwurf der neuen
□ abgelehnt	LaKo-GO – <i>kein</i>
□ verwiesen an:	Antrag
■Erstellt durch: Geschäftsführender Landesvorstand	

Geschäftsordnung des Landeskongress Entwurf der neuen Fassung

kommissarisch für die Satzungskommission

Titel 1 - Einladung und Eröffnung

§ 1 Einladung

- (1) Der Landesvorstand der Jungen Liberalen Niedersachsen e.V. beruft den Landeskongress unter der satzungsgemäßen Ladungsfrist durch schriftliche Ladung ein.
- (2) Für die ordnungsgemäße Einladung ist es erforderlich, dass alle Mitglieder, die drei Tage vor Ablauf der Ladungsfrist dem Landesverband gemeldet waren, eingeladen werden. Die Einladung gilt auch als zugegangen, wenn ein Mitglied seine Anschrift gewechselt hat, ohne dies dem Landesverband mitzuteilen.

§ 2 Eröffnung

- (1) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landeskongress und leitet ihn bis zur Wahl des Tagungspräsidiums. Diese muss unverzüglich erfolgen. Bis zu ihrem Abschluss hat er die Rechte des Tagungspräsidiums.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden treten an dessen Stelle seine Stellvertreter und die Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Wahl. Sollten auch diese nicht anwesend sein, eröffnet das älteste anwesende Mitglied den Landeskongress.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Satzung. Der Landesvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor der Wahl des Tagungspräsidiums fest
- (2) Erhebt sich Widerspruch gegen die Beschlussfähigkeit, kann der Landeskongress diesen mit einfacher Mehrheit zurückweisen. Der Landeskongress nimmt dann seine Arbeit auf und das Landesschiedsgericht beschäftigt sich sofort mit der Beschwerde. Stellt das Landesschiedsgericht die Beschlussunfähigkeit fest, ist der Landeskongress beendet. Alle bisher gefassten Beschlüsse sind nichtig.

§ 4 Tagungspräsidium

- (1) Das Tagungspräsidium besteht aus drei Mitgliedern. Alle Mitglieder des Tagungspräsidiums sind gleichberechtigt.
- (2) Das Tagungspräsidium wird vom Landesvorstand vorgeschlagen. Gibt es keine weiteren Kandidaten und erhebt sich kein Widerspruch, kann es in offener Wahl bestätigt werden. Ansonsten gelten die Regeln für Delegiertenwahlen.
- (3) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums wechseln sich bei der Leitung des Kongresses ab.
- (4) Das Tagungspräsidium oder eines seiner Mitglieder können durch konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes erfordert die absolute Mehrheit in geheimer Wahl. Das konstruktive Misstrauensvotum ist nur zu behandeln, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies fordert.
- (5) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, das Protokoll des Landeskongresses unverzüglich zu unterzeichnen, wenn dieses ihm vorgelegt wird und er keine Einwände geltend macht.

- 48 § 5 Protokollführer
- 49 (1) Unmittelbar nach der Wahl des Tagungspräsidiums wählt der Landeskongress mindestens 50 zwei Protokollführer. Bevor diese gewählt sind, kann der Kongress nicht fortgesetzt werden.
- 51 (2) Es gelten die Regeln für die Wahl des Tagungspräsidiums.
- 52 (3) Bis zur Wahl der Protokollführer führt ein durch den Landesvorstand bestimmtes Mitglied das Protokoll.

5455 § 6 Stimmzähler

56

57

58

59

60

63

64

65 66 67

68

69

70

71

72

73

74

75

76 77 78

79 80

81

82

83

86 87

88 89

90

91

92

98 99

- (1) Das Tagungspräsidium lässt die erforderliche Anzahl, mindestens aber drei, Stimmzähler wählen. Diese sollen verschiedenen Kreisverbänden angehören. Es können bei Bedarf mehrere Zählkommissionen gebildet werden. Der Kongress wählt einen Leiter sowie einen stellvertretenden Leiter der Zählkommission.
- (2) Es gelten die Regeln für die Wahl des Tagungspräsidiums.
- 61 (3) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Stimmzähler im Sitzungssaal führt das 62 Tagungspräsidium. Im Streitfall entscheidet das Landesschiedsgericht.
 - (4) Der Zählraum darf während der Auszählung nur von Mitgliedern der Zählkommission, des Tagungspräsidiums und des Landesschiedsgerichtes betreten werden. Niemand darf an der Auszählung einer eigenen Wahl mitwirken.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird nach der Wahl des Tagungspräsidiums, der Protokollführer und der Stimmzähler mit einfacher Mehrheit genehmigt. Zuvor findet eine Aussprache statt, falls dies gewünscht wird.
- (2) Mit der Genehmigung der Tagesordnung oder bei Beginn der Antragsberatung wird eine Reihenfolge der Anträge durch Beschluss des Landeskongresses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Tagungspräsidium von der Antragsreihenfolge abweichen.
- (3) Eine spätere Änderung der Tagesordnung bedarf eines Beschlusses des Landeskongresses mit 2/3 Mehrheit.

<u>Titel 2 - Allgemeiner Ablauf des Landeskongresses</u>

§ 8 Teilnahme und Öffentlichkeit

- (1) Der Landeskongress tagt öffentlich.
- (2) Alle Mitglieder der Jungen Liberalen Niedersachsen e. V. sind nach Maßgabe der Satzung teilnahmeberechtigt (rede- und antragsberechtigt). Ein Teilnahmebeitrag wird nicht erhoben.
- Werden entgeltliche Leistungen (Essen, Übernachtung, o. Ä.) angeboten, ist die Teilnahme nicht von der Inanspruchnahme dieser Leistungen abhängig.
 - (3) Auf Antrag von fünf Mitgliedern oder eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann das Rederecht auch einer Person erteilt werden, die nicht Mitglied des Landesverbandes ist.

§ 9 Aufgaben des Tagungspräsidiums

- (1) Das Tagungspräsidium leitet den Landeskongress nach Maßgaben der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Es übt dieses Amt unparteiisch aus und enthält sich insbesondere aller Kommentare zum Inhalt der Debatte.
- 93 (2) Das Tagungspräsidium sorgt für einen ordentlichen Ablauf des Landeskongresses und übt 94 das Hausrecht aus.
- 95 (3) Der jeweils leitende Präsident vertritt das Tagungspräsidium, solange sich kein 96 Widerspruch von den übrigen Präsidiumsmitgliedern erhebt. Bei Meinungsverschiedenheiten 97 innerhalb des Präsidiums entscheidet die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- 100 (1) Das Tagungspräsidium kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- 102 (2) Es kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- 103 (3) Ist jemand dreimal in derselben Sache zur Ordnung gerufen worden, kann das

- 104 Tagungspräsidium ihm das Wort entziehen. In schweren Fällen kann ein Anwesender begrenzt 105 oder auf Dauer des Saales verwiesen werden. Dies stellt keine Verletzung des
- 106 Teilnahmerechtes bzw. des Öffentlichkeitsgrundsatzes dar.

107 (4) Eine Debatte über Ordnungsmaßnahmen ist unzulässig.

108 109

- § 11 Beschwerden gegen Maßnahmen des Präsidiums
- (1) Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch 110 111 ein Mitglied - im Falle des Saalverweises eines Nichtmitgliedes auch durch dieses - Einspruch 112 eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet unverzüglich das Landesschiedsgericht.
- 113 (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ein Saalverweis für unzulässig 114 erklärt, müssen alle Wahlen und Abstimmungen wiederholt werden, für deren Ausgang Stimmabgabe der des Saales verwiesenen Personen erheblich gewesen wäre 115 116 Alten Absatz 2 streichen.

117

118

Titel 3 - Der Gang der Verhandlungen

119 120 121

§ 12 Rednerliste

- 122 (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitglieder 123 gehen Personen mit Rederecht in der Regel vor.
- 124 (2) Die Rednerliste wird bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung unterbrochen. Sie kann 125 unterbrochen werden zur sofortigen Berichtigung oder Beantwortung einer Frage.

126 127

§ 13 Redezeit

- 128 (1) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landeskongresses begrenzt werden. Die Begrenzung 129 ist für alle gleich. Eine Begrenzung unter zwei Minuten ist unzulässig.
- 130 (2) Die Redezeit für den Antragsteller eines Sachantrages oder den Berichterstatter eines 131 Arbeitskreises darf einmal pro Antrag auf nicht weniger als 10 Minuten begrenzt werden. Dies 132 gilt nicht für Änderungsanträge während der abschnittsweisen Behandlung.
- 133 (3) Die Redezeit für die Vorstellung eines Kandidaten kann nicht begrenzt werden.
 - (4) Bei Fragen der Geschäftsordnung ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

134 135 136

137

138

§ 14 Abstimmungsverfahren

- (1) Die Willensbildung des Landeskongresses erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen im engeren Sinne. Wahlen sind Abstimmungen über Personen.
- 139 (2) Für alle Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, 140 wenn nicht die Satzung, diese Geschäftsordnung oder die Schiedsordnung etwas anderes 141 ausdrücklich vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 142 (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch das Heben der ausgegebenen 143 Stimmkarte. Jedes Mitglied hat nur eine, nicht übertragbare Stimme. Das Präsidium weist 144 deshalb wiederholt darauf hin, dass Stimmblöcke nicht an andere Personen weitergegeben
- 145 werden dürfen.
- 146 (4) Bei schriftlichen Abstimmungen kann das Präsidium, um sicherzustellen, dass jedes 147 Mitglied nur eine Stimme abgibt, anordnen, dass die Stimmzettel an bestimmten Punkten im
- 148 Tagungsraum abzugeben sind und dabei die stimmenabgebenden Personen namentlich
- 149 registriert werden. Bei entsprechenden Zweifeln kann das Präsidium dieses Verfahren auch
- 150 zur Wiederholung einer schriftlichen Abstimmung anordnen.
- 151 (5) Auf Antrag eines Mitglieds ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (6) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder 152 153 wünscht.
- 154 (7) Kann das Tagungspräsidium das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht feststellen oder 155 wird das vom Tagungspräsidium festgestellte Ergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung
- 156 sofort in der gleichen Weise wiederholt, wie sie zuvor stattgefunden hat. Das
- 157 Tagungspräsidium kann stattdessen nach eigenem Ermessen auch einen Hammelsprung oder
- 158 eine schriftliche Abstimmung durchführen lassen.

- 159 (8) Gegen das Ergebnis einer solchen wiederholten Abstimmung oder einer ersten schriftlichen
- bzw. geheimen Abstimmung kann nur unverzüglich Widerspruch eingelegt werden. Im Falle
- einer schriftlichen Abstimmung ist die Auszählung zu wiederholen, wenn deren Ergebnis
- angezweifelt wird. Im Falle einer offenen Abstimmung oder eines Hammelsprunges ist eine
- 163 schriftliche Abstimmung durchzuführen, wenn dies das Tagungspräsidium oder der
- 164 Landeskongress mit Mehrheit beschließt. Im Übrigen gibt das Tagungspräsidium dem
- 165 Widerspruch statt, wenn es ihn für begründet hält, und ergreift die erforderlichen 166 Maßnahmen
- zu einer erneuten Abstimmung.
- 168 (9) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen oder erheben sich auch gegen die erneute 169 Auszählung Bedenken, entscheidet das Landesschiedsgericht sofort.
- 171 § 15 Geschäftsordnungsanträge
- 172 (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf des Landeskongresses beschäftigen, sind
- 173 Geschäftsordnungsanträge. Dies sind insbesondere:
- 174 1. der Antrag auf Vertagung

170

- 175 2. der Antrag auf Unterbrechung
- 176 3. der Antrag auf Schluss der Rednerliste
- 4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 178 5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- 6. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung oder Wiedereintritt in einen
 Tagesordnungspunkt
- 7. der Antrag auf abschnittsweise Behandlung oder Abstimmung
- 182 8. der Antrag auf Nichtbefassung nach Maßgabe des § 17 IV dieser GO
- 183 9. der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung
- 184 (2) Eine Wortmeldung "Zur Geschäftsordnung" erfolgt durch entsprechenden Zuruf oder das
- Heben beider Arme. Sie ist sofort zu behandeln, Redner dürfen nicht unterbrochen werden.
- 186 (3) Erhebt sich kein Widerspruch, ist der Antrag zur Geschäftsordnung angenommen. Bei 187 einem Widerspruch erfolgt eine Gegenrede. In besonderen Fällen kann das Präsidium eine 188 Geschäftsordnungsdebatte zulassen.
- 189 (4) Geschäftsordnungsanträge dürfen der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung oder diese
- 190 Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Anträge nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 bedürfen der 2/3-Mehrheit. Anträge nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 können nicht von einem Mitglied gestellt
- werden, das schon zur Sache gesprochen hat.
- 193 (5) Ist Schluss der Debatte mit sofortiger Abstimmung oder Schluss der Rednerliste
- beschlossen, lässt dies die Rechte aus § 17 Abs. 2 Satz 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung unberührt. Neue Änderungsanträge dürfen nach dem Beschluss auf sofortige Abstimmung
- 196 nicht mehr gestellt werden.
- 197 (6) Eine geheime Abstimmung kann für Geschäftsordnungsanträge nicht gefordert werden.
- 198 (7) Der Geschäftsordnungsantrag auf Rauchverbot im Tagungsraum gilt als angenommen, wenn er gestellt wird.

Titel 4 - Behandlung von Sachanträgen

§ 16 Anträge

- (1) Zu den Sachanträgen gehören Sachanträge zu politischen Themen oder zur Arbeit des Landesverbandes, Anträge auf Änderung der Satzung der Geschäftsordnung oder der Schiedsordnung und der Antrag auf Einleitung des Auflösungsverfahrens. Änderungsanträge
- 208 zu den genannten Anträgen sind ebenfalls Sachanträge.
- 209 (2) Anträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich zumindest dem Präsidium vorliegen. 210 Das Präsidium kann Ausnahmen für kleine Änderungsanträge zulassen, wenn dies 211 sachdienlich ist.

200 201 202

203204

205

206

207

- 216 § 17 Antragsberatung und Beschlussfassung
- 217 (1) Anträge werden nach dem Aufruf durch den Antragsteller oder einen von ihm beauftragten
- 218 Redeberechtigten begründet, wenn dieser das wünscht. An die Begründung schließt sich eine
- 219 Diskussion an. Anschließend erfolgt die
- Abstimmung. Es genügt die einfache Mehrheit, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 222 (2) Bis zur Abstimmung können schriftliche Änderungsanträge eingebracht werden. Dem
- Antragsteller dieser Änderungsanträge ist Gelegenheit zur Begründung zu geben. Danach ist dem Antragsteller des ursprünglichen Antrages vor Beginn der Debatte auf seinen Wunsch hin
- dem Antragsteller des ursprünglichen Antrages vor Beginn der Debatte auf seinen Wunsch hin Gelegenheit zu einer Erwiderung zu geben. Vor der Abstimmung über den gesamten Antrag
- wird über die Änderungsanträge abgestimmt. Der am weitesten gehende Änderungsantrag ist
- jeweils zuerst abzustimmen. Ein Änderungsantrag, der eine komplette
- Streichung zum Ziel hat, ist lediglich als Votum zu verstehen, bei der entsprechenden
- 229 Abstimmung mit Nein zu stimmen.
- 230 (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, werden sie gemeinsam aufgerufen. Sofern sich die Antragsteller nicht einigen konnten, wird durch Beschluss des Kongresses festgelegt,
- welcher Antrag Beratungsgrundlage wird. Die übrigen Anträge entfallen und müssen
- 233 gegebenenfalls als Änderungsanträge erneut eingebracht werden.
- (4) Bei Aufruf eines Antrages kann der Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung gestellt
- werden. In diesem Fall ist dem Antragsteller des Sachantrags die Gelegenheit zur Begründung zu geben. Anschließend wird über den Antrag auf Nichtbefassung abgestimmt. Wird er
- angenommen, wird der Antrag auf diesem Kongress nicht weiter behandelt. Der Antrag auf
- Nichtbefassung ist nicht mehr zulässig, nachdem der Antragsteller mit seiner Begründung
- 239 begonnen hat.

240241

242

243

255256

257258

259

260

261

262

263

264

265

269270271272

§ 18 Abschnittsweise Behandlung

- (1) Bei längeren Anträgen kann eine abschnittweise Behandlung vom Präsidium angeordnet oder vom Kongress beschlossen werden.
- 244 (2) Dann kann zunächst eine Generaldebatte über den Antrag geführt werden. Im Rahmen der 245 Generaldebatte werden noch keine einzelnen Formulierungen diskutiert.
- 246 (3) Anschließend werden einzelne Abschnitte des Antrages aufgerufen. Die Bildung der Abschnitte erfolgt durch das Präsidium unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und des
- 248 logischen Zusammenhanges.
- 249 (4) Die einzelnen Abschnitte werden wie eigenständige Anträge behandelt. Nach der 250 Diskussion und dem Beschluss über Änderungsanträge wird jeweils über den betreffenden 251 Abschnitt abgestimmt.
- 251 Abschmitt abgestimmt.
 252 (5) Am Ende wird über den gesamten Antrag in der durch Änderungsanträge und mögliche
 253 Auslassung einiger Abschnitte veränderten Form abgestimmt. Eine Aussprache findet hierzu
 254 nicht mehr statt.

§19 (aufgehoben)

§ 20 Dringlichkeitsanträge

- (1) Sachanträge, die sich mit einem Ereignis befassen, das nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist, können als Dringlichkeitsantrag dem Kongress vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Anträge, für die besondere Fristen zur Einreichung bestehen oder die einer 2/3 Mehrheit zur Annahmen bedürfen.
- (2) Ein Dringlichkeitsantrag muss dem Präsidium schriftlich spätestens an dem Zeitpunkt vorliegen, wenn über die Tagesordnung beschlossen wird. Er darf ohne Begründung nicht länger als eine DIN A 4-Seite sein.
- 266 (3) Über die Dringlichkeit des Antrags entscheidet der Kongress mit einer 2/3 Mehrheit. Vor 267 der Abstimmung ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung der Dringlichkeit zu 268 geben. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

- 273 § 21 Weitere Behandlung von Anträgen
- 274 (1) Wird ein Antrag abgelehnt oder wird Nichtbefassung beschlossen, gilt dieser als abschließend behandelt. Eine erneute Abstimmung auf demselben Kongress ist nicht mehr möglich.
- 277 (2) Wird ein Antrag an den Landesvorstand oder einen Landesarbeitskreis verwiesen, so ist er 278 dort vor dem nächsten Landeskongress zu behandeln. Das entsprechende Gremium kann den 279 Antrag entweder verwerfen oder ihn mit eventuellen Änderungen auf dem nächsten Kongress
- wieder einbringen. Zur Behandlung des Antrages ist der betreffende Antragsteller einzuladen.
- 281 (3) Wird ein Antrag angenommen, ist der Landesvorstand verpflichtet, ihn ungeachtet der 282 eigenen Meinung politisch weiter zu verfolgen. Der Antragsteller kann vom Landesvorstand 283 Auskunft über die weitere Behandlung verlangen.
- 284 (4) Der Landesvorstand ist berechtigt, in Absprache mit dem Antragsteller kleinere 285 redaktionelle Änderungen an Beschlüssen vorzunehmen. Rechtschreibfehler dürfen auch ohne 286 Zustimmung korrigiert werden.
- 287 (5) Die Begründung eines Antrages ist nicht Teil des Beschlusses.
- 288 (6) Der Landesvorstand ist verpflichtet, alle Beschlüsse des Landeskongresses in eine Beschlusssammlung aufzunehmen und diese allen interessierten Mitgliedern zugänglich zu machen.

Titel 5 - Wahlen

291292293

294295

306 307

308 309

312

324

§ 22 Verfahren bei Wahlen

- 296 (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes 297 bestimmt ist.
- 298 (2) Das Präsidium fordert zu Beginn einer Wahl zu Vorschlägen auf. Wenn alle Vorschläge 299 abgegeben sind, werden die Betreffenden gefragt, ob sie kandidieren. Danach erhält jeder 300 Kandidat Gelegenheit zu Vorstellung. Auf Wunsch von mindestens 10 Mitgliedern findet eine 301 Personalbefragung oder auf Wunsch von mindestens 20 Mitglieder eine Personaldebatte statt.
- 302 (3) Für eine Wahl in Abwesenheit muss der Bewerber schriftlich seine Kandidatur und die 303 Annahme des Mandates im Falle seiner Wahl erklären.
- 304 (4) Nach erfolgter Wahl fragt das Präsidium, ob die Wahl vom dem Betreffenden angenommen 305 wird.

§ 23 Landesvorstand und Landesschiedsgericht

- (1) Die Wahlen zum Landesvorstand und zum Landesschiedsgericht richten sich nach den entsprechenden Regeln der Satzung.
- 310 (2) Die Wahlen zum Landesvorstand finden bei mehrtätigen Kongressen am ersten Tag statt.
- 311 Absatz 3 streichen!

313 §23a Vorzeitige Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern

- 314 (1) Die vorzeitige Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives 315 Misstrauensvotum erfolgen.
- 316 (2) Ein Antrag auf konstruktives Misstrauensvotum kann nur von mindestens 4 Kreisverbänden 317 oder 40 namentlich genannten Mitgliedern der Jungen Liberalen Niedersachsen gestellt
- werden. Der Antrag muss das betroffene Landesvorstandsmitglied sowie den Bewerber nennen.
- 320 (3) Für den Antrag gelten die Form- und Fristvorschriften eines Satzungsänderungsantrags.
- 321 (4) Der Antrag ist auf dem Landeskongress als Personalangelegenheit zu behandeln. Der 322 Bewerber kann vom Landeskongress nicht verändert werden. Der Antrag muss mit absoluter 323 Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

325 § 24 Delegierte

- 326 (1) Die Delegierten zum Bundeskongress werden durch eine Listenwahl gewählt. Nach der
- Sammlung der Wahlvorschläge lässt das Präsidium einen Wahlzettel erstellen, auf dem alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge bezogen auf den Nachnamen unter Nennung des
- 329 Kreisverbandes vermerkt sind.

- 330 (2) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der zu wählenden Kandidaten auf dem Wahlzettel. Es
- können jeweils höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegiertenmandate zu
- vergeben sind. Auf jeden Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der abgegebenen Stimme, bis die Zahl der zu
- 334 vergebenden Mandate erreicht ist. Einer absoluten Mehrheit bedarf es nicht. Bei
- Stimmengleichheit entscheidet das Los, soweit keine Einigung zwischen den Betreffenden erzielt wird.
- 337 (3) Die Wahl der Ersatzdelegierten erfolgt nach dem gleichen Verfahren. Gewählt sind aber alle 338 Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- 339 (4) Das Präsidium kann auch, sofern sich kein Widerspruch erhebt, die Wahlen der Delegierten 340 und der Ersatzdelegierten in einem Wahlgang durchführen. Delegierte sind dann die 341 stimmstärksten Bewerber. Die übrigen sind in der Reihenfolge, wie sie gewählt wurden, 342 Ersatzdelegierte.

344 § 25 Kassenprüfer

343

345

346

347

348 349

359

360

361

362 363

364

365366367

368 369

373374

Die Kassenprüfer und ihre Vertreter können offen gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes der Jungen Liberalen oder des Landesvorstandes der FDP Niedersachsen sein.

§ 26 Protokoll und Unterlagen

- 350 (1) Das Protokoll des Landeskongresses ist durch die Protokollführer zu erstellen und von den 351 Protokollführern und die Präsidiumsmitglieder zu unterschreiben. Es ist unverzüglich an den 352 Landesvorstand weiterzuleiten und vom erweiterten Landesvorstand zu genehmigen.
- 353 (2) Das Protokoll muss den wesentlichen Verlauf der Versammlung, die Anträge und 354 Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse wiedergeben.
- 355 (3) Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsicht in das Protokoll in der Landesgeschäftsstelle. In 356 begründeten Einzelfällen kann das Protokoll auf Antrag in fotokopierter Form an postalisch 357 zugesendet werden. Einwände gegen das Protokoll können vor dem Landesschiedsgericht 358 geltend gemacht werden.
 - (4) Die Notizen der Protokollführer, die Änderungsanträge und sonstige schriftliche Erklärungen vom Kongress, ein Exemplar des endgültigen Protokolls und alle Stimmzettel sind durch den Landesvorstand mindestens zehn Jahre aufzubewahren, wenn sich nicht aus dem Vereinsrecht längere Aufbewahrungsfristen ergeben. Anschließend sind die Unterlagen vor ihrer Vernichtung dem Archiv des deutschen Liberalismus der Friedrich-Naumann-Stiftung anzubieten.

Titel 6 - Schlussbestimmungen

§ 27 Geschlechtsspezifische Formulierung

Alle Regelungen in dieser Geschäftsordnung umfassen jeweils die männliche wie die weibliche Form, auch wenn aus Gründen der besseren Verständlichkeit nur die männliche Form verwendet wurde.

§ 28 Änderungen

375 Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur nach dem Verfahren für 376 Satzungsänderungen erfolgen. 377

378 § 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Die Geschäftsordnung gilt auf unbegrenzte Zeit. Beschlossen vom 58. Landeskongress in Oldenburg am 21. November 2009.